

Beilage 1

stadtlangenthal



Beilage 2
Traktandum Nr. 6
Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025

Weisungen zum Beschaffungswesen

vom 26. Februar 2025
(in Kraft ab 1. April 2025)

Inhaltsverzeichnis

WEISUNGEN ZUM BESCHAFFUNGSWESEN	2
1. EINLEITUNG	2
a) Zweck	2
b) Geltungsbereich	2
c) Organisation und Zuständigkeiten	2
d) Kompetenzzentrum Beschaffung	2
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
a) Grundlagen	3
b) Nachhaltigkeit	3
c) Beschaffungsverfahren	3
3. FREIHÄNDIGES VERFAHREN	4
a) Freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert	4
b) Weitere Vorgaben	4
4. EINLADUNGSVERFAHREN	4
5. OFFENES UND SELEKTIVES VERFAHREN; VERGABEKRITERIEN	5
a) Allgemeines	5
b) Standards	5
c) Bestimmung der Kriterien	6
d) Gewichtung	6
e) Gewichtung des Preises	6
6. VERTRAG	6
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
8. ANHÄNGE	7

Gestützt auf Artikel 67 Absatz 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 erlässt der Gemeinderat folgende

WEISUNGEN ZUM BESCHAFFUNGSWESEN

1. EINLEITUNG

- a) Zweck Seit dem 1. Februar 2022 gilt im Kanton Bern das Beschaffungsrecht gemäss der [Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019](#) (IVöB; BSG 731.2-1). Neu dient das Beschaffungsrecht nicht mehr nur dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, sondern fördert den Qualitätswettbewerb und insbesondere auch ökologische und sozial nachhaltige Beschaffungen.
- Mit den vorliegenden Weisungen werden im Einklang mit den Zielen der IVöB Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden sowie die Förderung eines wirksamen, fairen Wettbewerbs festgelegt. Ein weiteres Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Vergabep Praxis innerhalb der Stadt Langenthal.
- b) Geltungsbereich Diese Weisungen gelten für sämtliche Beschaffungen, welche für die Stadt Langenthal im Geltungsbereich der IVöB sowie des kantonalen Rechts ([Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Juni 2021](#) [IVöBG; BSG 731.2] sowie [Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021](#) [IVöBV; BSG 731.21]) durchgeführt werden. Die Weisungen gelten unabhängig davon, ob das Beschaffungsverfahren verwaltungsintern oder durch beauftragte externe natürliche oder juristische Personen durchgeführt wird.
- c) Organisation und Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten für die Durchführung eines Beschaffungsverfahrens sowie die Erteilung des Zuschlags richten sich nach dem [Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000](#) (OrG) sowie der [Stadtverfassung vom 22. Juni 2009](#) (StV).
- d) Kompetenzzentrum Beschaffung Die zuständigen Stellen werden bei Bedarf von den Mitgliedern des Kompetenzzentrums Beschaffung unterstützt. Primäre Ansprechperson ist das Mitglied des jeweiligen Amtes. Das Kompetenzzentrum Beschaffung sorgt für eine Vereinheitlichung und Professionalisierung der Vergabep Praxis innerhalb der Stadt Langenthal. Dies geschieht namentlich durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln wie Vorlagen und Praxisfestlegungen.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- a) Grundlagen Beschaffungen werden gemäss den Vorgaben in der IVöB, dem IVöBG sowie der IVöBV durchgeführt. Für die Auswahl der Verfahrensart sind die Schwellenwerte gemäss den Anhängen 1 und 2 IVöB massgebend. Die vorliegenden Weisungen dienen als Ergänzung und Konkretisierung des geltenden Rechts. Weiter sind die Hilfsmittel des Kompetenzzentrums Beschaffung (Vorlagen, Praxisfestlegungen) zu benutzen.
- b) Nachhaltigkeit Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Nachhaltigkeit der beschafften Leistung. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird umfassend verstanden. Dieser beinhaltet die ökonomische, ökologische sowie soziale Nachhaltigkeit.
- Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:
- Ökonomische Nachhaltigkeit:** Es wird zum bestmöglichen Preis-Leistungsverhältnis eingekauft. Dabei sind nicht nur die Anschaffungskosten zu betrachten, sondern die gesamten Lebenszykluskosten (alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Leistung¹).
- Ökologische Nachhaltigkeit:** Es sind so wenig wie möglich natürliche Ressourcen zu beanspruchen und die negativen Umweltauswirkungen einer Beschaffung sind möglichst gering zu halten. Dies umfasst unter anderem den Verbrauch von Energie, die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Land, die Belastung der Umwelt durch Schadstoffe und auch den Ausstoss von Treibhausgasen.
- Soziale Nachhaltigkeit:** Die Arbeitsbedingungen in der Produktion von Gütern und der Ausführung von Dienstleistungen sind zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel die Zahlung existenzsichernder Löhne, Lohngleichheit sowie die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen². Auch das Engagement eines Betriebs für die Berufsbildung und Arbeitsintegration kann berücksichtigt werden.
- c) Beschaffungsverfahren Der Ablauf eines Beschaffungsverfahrens sowie die Prüfung von Ausnahmetatbeständen richtet sich nach Anhängen 1 und 2. Diese beiden Anhänge bilden einen verbindlichen Bestandteil der vorliegenden Weisung.

¹ = Definition Lebenszykluskosten aus Art. 6a Abs. 3 der [Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 5. November 2014](#) (OÖBV; BSG 731.22) des Kantons Bern.

² Die Überprüfung erfolgt durch das kantonale Selbstdeklarationsformular.



3. FREIHÄNDIGES VERFAHREN

- a) Freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert Art. 21 Abs. 2 IVöB enthält eine Auflistung von Tatbeständen, bei welchen unabhängig vom Schwellenwert ein freihändiges Verfahren durchgeführt werden kann. Falls der Schwellenwert für das freihändige Verfahren überschritten wird, ist jeweils zu prüfen, ob ein Tatbestand von Art. 21 Abs. 2 IVöB gegeben ist. Ist dies zu bejahen, so darf ein freihändiges Verfahren durchgeführt werden. Der für den Zuschlag zuständigen Stelle muss eine schriftliche Begründung für die überschwellige freihändige Vergabe unterbreitet werden.
- b) Weitere Vorgaben Direktvergaben ohne die Einholung von mehreren Offerten sind bei *Lieferungen* sowie *Bauleistungen* bis zu einem Auftragswert von Fr. 30'000.00 zulässig. Bei Auftragswerten zwischen Fr. 30'000.00 und Fr. 100'000.00 sind mindestens zwei Offerten einzuholen, ab einem Auftragswert von Fr. 100'000.00 sind mindestens drei Offerten einzuholen.

Bei *Dienstleistungen* sind ab einem Auftragswert von Fr. 15'000.00 mindestens zwei Offerten einzuholen. Bei Auftragswerten ab Fr. 100'000.00 sind mindestens drei Offerten einzuholen.

Weiter ist Folgendes zu beachten:

- Mindestens eine der Offerten muss von einer lokalen Unternehmung (Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Langenthal) stammen.
- Verhandlungen mit den Anbietenden sind zulässig und erwünscht.
- Für die Festlegung der Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand dienen die Grundsätze von Ziffer 2b) sowie die Standards von Ziffer 5b) der vorliegenden Weisung als Leitschnur.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich (namentlich für hochspezialisierte Dienstleistungsaufträge). Die Anzahl schriftlicher Offerten kann beispielsweise unterschritten werden, wenn für einen Auftrag nicht genügend geeignete Anbietende vorhanden sind.

4. EINLADUNGSVERFAHREN

Nebst den gesetzlichen Vorgaben ist Folgendes zu beachten:

Die Vorgaben gemäss nachstehender Ziffer 5 gelten auch für das Einladungsverfahren. Namentlich wird das Selbstdeklarationsformular eingefordert (vgl. Praxisfestlegung Nr. 3 des Kompetenzzentrums Beschaffung). In einem ersten Schritt sind die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen und direkt den ausgewählten Anbieterinnen und Anbietern zuzustellen. Die Einladung zur Einreichung einer Offerte erfolgt dabei stets schriftlich. Vorgängig ist bei den Anbietenden informell die Bereitschaft und zeitliche Kapazität für eine Angebotseinreichung sicherzustellen.

Es sind immer mindestens drei Anbietende zur Angebotseinreichung einzuladen. Eine Offerte muss von einer lokalen Unternehmung (Hauptsitz oder Zweigniederlassung in Langenthal) stammen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

5. OFFENES UND SELEKTIVES VERFAHREN; VERGABEKRITERIEN

- a) Allgemeines Für die Erreichung der Ziele des neuen Beschaffungsrechts sowie der vorliegenden Weisung sind die Vergabekriterien in den einzelnen Beschaffungen von höchster Bedeutung. Es ist darauf zu achten, dass die gewählten Kriterien den Grundsätzen von Ziffer 2 b) der vorliegenden Weisung entsprechen.

Nachhaltigkeitskriterien (siehe dazu die Standards in folgender Ziffer 5b) können in öffentlichen Ausschreibungen je nach ihrer Bedeutung als Eignungskriterien, technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder als Kombination aller drei Kriterien (Art. 27, 29 sowie 30 IVöB) berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitskriterien dürfen den wirksamen Wettbewerb nicht übermässig behindern. Dies wäre dann der Fall, wenn die Eignungskriterien oder technischen Spezifikationen dazu führten, dass nur noch eine Anbieterin oder ein Anbieter die Muss-Kriterien erfüllt und gar kein Wettbewerb mehr möglich ist. In solchen Fällen ist der Nachhaltigkeit mittels Zuschlagskriterien Rechnung zu tragen.

- b) Standards Folgende Standards sind zu beachten:

Kategorie	Standards
<i>Fahrzeuge</i>	<i>"Nachhaltige Fahrzeugbeschaffungsstrategie der Stadt Langenthal" in der jeweils gültigen Fassung.</i>
<i>Papierprodukte, IT und Geräte, Innenbeleuchtung, Reinigung sowie Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen)</i>	<i>"Beschaffungsstandard 2021" des Labels Energiestadt (Anhang 3)</i>
<i>Hochbau und Baustoffe</i>	- "Gebäudestandard 2019" von Energie Schweiz³ - <i>ecobau (www.ecobau.ch, namentlich Merkblätter ecoBKP sowie ecoDEVIS)</i>
<i>Tiefbau</i>	- <i>Normen SIA 112/2 "Nachhaltiges Bauen – Tiefbau und Infrastrukturen", www.sia.ch</i> - <i>VSS-Normen (Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute, www.vss.ch)</i>

Vorbehalten bleiben strengere kommunale Vorgaben. Bestehen für einen Bereich keine Standards, sind die Kriterien unter Berücksichtigung der Grundsätze von Ziffer 2b) der vorliegenden Weisung zu bestimmen.

³ Beschluss Gemeinderat Nr. 2020-2806 vom 7. Oktober 2020.



- c) Bestimmung der Kriterien Die Beschaffungskriterien für einzelne Beschaffungen sind grundsätzlich anhand der vorerwähnten Standards bzw. Kataloge zu bestimmen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Kriterien nicht wirkungsvoll angewendet werden können oder die Anwendung zu einer übermässigen Einschränkung des Wettbewerbs führt.
- d) Gewichtung Die Gewichtung der Zuschlagskriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit muss in Abstimmung mit den übrigen Zuschlagskriterien festgelegt werden. Die ökologischen Beschaffungskriterien (Eignungskriterien, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien) sollten in ihrer Kombination insgesamt ein derartiges Gewicht erhalten, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf den Vergabeentscheid haben.
- e) Gewichtung des Preises Der Angebotspreis bleibt auch bei einer nachhaltigen Beschaffung ein wesentliches Kriterium, das mit mindestens 50 Prozent zu gewichten ist. Bei einfachen Vergaben mit standardisierten Gütern ist der Preis mit mindestens 70 Prozent zu gewichten.

6. VERTRAG

Generell ist sicherzustellen, dass jene Anforderungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Ausführung/Leistungserbringung relevant sind, verpflichtend in den Vertrag aufgenommen werden, so dass ihre Einhaltung durchgesetzt werden kann. Es sind grundsätzlich die Vertragsmuster des Kompetenzzentrums Beschaffung zu verwenden.

Es gelten folgende Formvorschriften: Bei Aufträgen mit einem Wert von weniger als Fr. 5'000.00 genügt eine einfache Auftragsbestätigung. Bei Aufträgen ab Fr. 5'000.00 ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. April 2025 in Kraft.

Sie haben keine Geltung für Beschaffungsverfahren, welche vor Inkrafttreten der vorliegenden Weisungen eingeleitet wurden. Ein Verfahren gilt als eingeleitet, wenn bereits wegweisende Entscheide getroffen wurden, zum Beispiel die Festlegung der Vergabekriterien oder die Publikation auf simap.

Weiter haben die vorliegenden Weisungen keine Geltung für freihändige Verfahren, bei welchen die Offerten vor Inkrafttreten eingeholt wurden.

Über Ausnahmen gemäss Ziffer 3b, 4 und 5b der vorliegenden Weisung entscheiden die für die jeweilige Erteilung des Zuschlags zuständigen Stellen. Im Übrigen kann der Gemeinderat weitere Abweichungen von der vorliegenden Weisung in begründeten Einzelfällen genehmigen.

Langenthal, 26. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

8. ANHÄNGE

- Anhang 1: Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- Anhang 2: Prozessdarstellung Ablauf Vergabeverfahren
- Anhang 3: Beschaffungsstandard 2021 Label Energiestadt

Weisungen zum Beschaffungswesen – Anhang 1 "Ausnahmen vom Anwendungsbereich"

Im Rahmen der Vorbereitung eines Beschaffungsverfahrens ist, vor allem bei Auftragswerten welche die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens übersteigen, zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts (vgl. dazu Ziff. 1) oder allenfalls Gründe für eine sog. überschwellige freihändige Vergabe (vgl. dazu Ziff. 2) vorliegen.

1. Handelt es sich überhaupt um einen vom Beschaffungsrecht erfassten Vorgang?

Ein Geschäft untersteht dem öffentlichen Beschaffungsrecht, wenn (kumulativ)

1. die Auftraggeberin dem Beschaffungsrecht untersteht (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 1.1);
2. es eine öffentliche Beschaffung darstellt und der konkrete Gegenstand unter das Beschaffungsrecht fällt (vgl. dazu Ziff. 1.2),
3. der massgebende Schwellenwert erreicht wird (> Staatsvertragsbereich; vgl. dazu den [Anhang zur IVöB](#)),
4. keine Ausnahme vorliegt (vgl. dazu Ziff. 1.3).

1.1. Handelt es sich um einen Auftraggeber, der dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegt?

Tritt die Stadt selber als Auftraggeberin auf, ist diese Voraussetzung ohne Weiteres erfüllt.

Vorsicht ist aber auch geboten, wenn andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben formal als Auftraggeber auftreten, aber zu min. 50 % (durch öffentliche Gelder) subventionierte Objekte betroffen sind (wenn z.B. die Stadt mittels Darlehen private Vorhaben finanziert, die im öffentlichen Interesse liegen). Diesfalls unterstehen auch diese Träger dem subjektiven Geltungsbereich des Beschaffungsrechts.

Beispiel: Kunsteisbahn KEB AG, welche mit grösstenteils öffentlichen Mitteln die Eisbahn saniert.

1.2. Fällt der zu vergebende Auftrag selber unter das öffentliche Beschaffungsrecht?

1.2.1. *Handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag (Art. 8 IVöB)?*

Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

Kurz zu den einzelnen Elementen:

- *Erfüllung öffentliche Aufgabe:* Öffentliche Aufgaben sind all jene Aufgaben, die der Staat aufgrund eines Rechtssatzes oder eines Beschlusses wahrzunehmen hat. Sie reichen von polizeilichen Aufgaben bis zur Daseinsvorsorge und dem Umweltschutz. Demgegenüber fallen Aufgaben, die rein privaten Interessen dienen, nicht in den Geltungsbereich des Beschaffungsrechts. *Bsp. Unterstützung eines von privater Seite initiierten Parking-Projektes (BGer 2C_198/2012 vom 16. Oktober 2013).*
- *Entgeltlichkeit:* Nicht erforderlich ist, dass die Entschädigung in Form von Geld erfolgt. Auch geldwerte Vorteile, wie die Möglichkeit, ein ausschliessliches Recht zu nutzen, fallen unter das Vergaberecht. Immer muss indessen ein *Austauschverhältnis* (Synallagma) vorliegen, in welchem der Auftraggeber als Abnehmer der Leistung auftritt. Einseitige Verträge wie Schenkungen oder unvollkommen zweiseitige Verträge wie eine Gebrauchsleihe stellen keine öffentlichen Aufträge dar. Nicht erforderlich ist hingegen, dass Leistung und Gegenleistung direkt zwischen den gleichen Parteien ausgetauscht werden. Denkbar ist es sowohl, dass Dritte (und nicht der Auftraggeber) Empfänger der Leistung sind, als auch der umgekehrte Fall, dass das Entgelt des Anbieters nicht vom Auftraggeber, sondern von Dritten bezahlt wird.
- Schliesslich kann nur dann von einem öffentlichen Auftrag gesprochen werden, *wenn der Anbieter die charakteristische Leistung erbringt*. Charakteristisch ist immer diejenige Leistung, die (mit Geld oder geldwerten Vorteilen) entgolten wird. Nicht erforderlich ist, dass der Auftraggeber die so beschaffte charakteristische Leistung auch selber nutzt. Die Nutzung durch Dritte (Begünstigte der staatlichen Aufgabe) ändert nichts an der Qualifikation als öffentlicher Auftrag. *Bsp.: Infrastrukturprojekte für die Öffentlichkeit: Der*

Bau von Strassen, Brücken, Schulen oder Krankenhäusern wird von einer öffentlichen Stelle in Auftrag gegeben. Die Nutzer dieser Infrastrukturen sind jedoch die Bürger oder die Allgemeinheit, nicht der Auftraggeber selbst.

1.2.2. *Geht es um die Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen gemäss Art. 9 IVöB?*

Grundsatz: Auch Übertragungen öffentlicher Aufgaben auf Private und Übertragungen von Konzessionen sind dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt.

Art. 9 IVöB erweitert den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts, indem nicht nur "klassische" Beschaffungen, d.h. der Einkauf von Gütern, Dienst- und Bauleistungen durch die Verwaltung, sondern grundsätzlich auch die Übertragung öffentlicher Aufgaben an eine (private) Leistungserbringerin, unterstellt werden (z.B. Spitexleistungen). Gleiches gilt für die Verleihung einer Konzession an Private zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z.B. Bau und/oder Betrieb eines öffentlichen Parkhauses, Entsorgung bestimmter Abfälle). In diesen Fällen erbringen somit private Personen/Unternehmen Leistungen anstelle bzw. im Namen des Gemeinwesens gegenüber der Allgemeinheit.

1.2.3. *Prüfschema*

a. **Das Sachgesetz enthält (noch) keinen Hinweis, wonach das öffentliche Beschaffungsrecht nicht zur Anwendung kommt. Korrekt?**

Zu prüfen ist, ob eine Vorschrift im Sachgesetz, das im konkreten Fall anwendbar ist, das öffentliche Beschaffungsrecht explizit ausschliesst. Auch Kantone und Gemeinden können spezialgesetzliche Ausnahmen vorsehen. Vom Vergaberecht ausgenommen ist die Übertragung einer Aufgabe oder Verleihung einer Konzession z.B. dann, wenn die ausgewählte private Leistungserbringerin im Spezialgesetz explizit bezeichnet ist (z.B. für die Beschaffung von Trinkwasser oder Energie).

Schliesst das Sachgesetz hingegen das öffentliche Beschaffungsrecht nicht aus, ist die nächste Prüfungsfrage zu beantworten.

Beispiele für Ausnahmen im Bundesrecht finden sich im Bereich der Stromversorgung (StromVG) und der Verleihung von Wasserrechtskonzessionen (WRG). Auch die Erteilung einer Personenbeförderungskonzession nach Personenbeförderungsgesetz (PBG) fällt nicht unter die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Beispiel: Ein Kanton kann z.B. ein eigenes Verfahren zur Verleihung einer Konzession für die Nutzung des Untergrunds (Abbau von Bodenschätzen o.ä.) kennen, welches das Beschaffungsrecht verdrängt.

b. **Geht es um die Übertragungen der Verantwortung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auf eine privatrechtliche Person und besteht dafür eine gesetzliche Grundlage oder ein kommunaler Beschluss?**

Vorausgesetzt ist zunächst eine *gesetzliche Grundlage*, worin die Verwaltung ermächtigt wird, die *Erfüllungsverantwortung* für eine konkrete öffentliche Aufgabe auf Private zu übertragen. Aus dem Spezialgesetz muss zudem hervorgehen, dass mit der Übertragung der öffentlichen Aufgabe auch die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erforderlichen (ausschliesslichen) Rechte eingeräumt werden. Art. 9 IVöB ist keine solche gesetzliche Grundlage, sondern regelt nur die Art und Weise bzw. das Verfahren, wie eine Auftragnehmerin ausgewählt wird, indem die Übertragung der Aufgabe oder Konzession in einem Vergabeverfahren erfolgen muss.

Beispiel: Übertragung von kantonalen Aufgaben im Bereich Aufsicht über die Pflegekinder an Dritte.

Wichtig: Auch die Verleihung von Konzessionen bzw. Aufgabenübertragungen, welche (unzulässigerweise) ohne spezialgesetzliche Grundlage erfolgen, können in den vergaberechtlichen Anwendungsbereich gemäss Art. 9 IVöB fallen.

c. Nimmt die privatrechtliche Person die eingeräumten Rechte im öffentlichen Interesse wahr?

Die Person des Privatrechts (Aktiengesellschaft, Stiftung, natürliche Person/Einzelfirma o.ä.), welche für oder anstelle des Gemeinwesens gegenüber der Allgemeinheit Leistungen erbringt, handelt im öffentlichen Interesse bzw. erbringt entsprechende Leistungen (z.B. Spitex-Leistungen, u.U. Veloverleih, Prüfung von Geräten, Betrieb eines Parkhauses o.ä.). Daneben darf die Privatperson aber auch kommerzielle Interessen verfolgen; z.B. um ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse damit teilweise zu finanzieren.

d. Erhält die privatrechtliche Person ein direktes oder indirektes Entgelt für ihre Tätigkeit?

Diese Prüffrage ist nicht immer einfach zu beantworten. Die Gegenleistung kann auch bloss in der Einräumung eines (exklusiven) Nutzungsrechts an einer öffentlichen Infrastruktur bestehen (Betrieb eines öffentlichen Parkhauses). Diesfalls wird die private Leistungserbringerin nicht direkt durch das Gemeinwesen, sondern indirekt durch die Nutzer dieser Infrastruktur entschädigt (z.B. in Form einer Gebühr der Autofahrer, welche das Parkhaus benützen). Auch finanzielle Abgeltungen im Sinne der Subventionsgesetzgebung können eine solche Entschädigung des Auftragnehmers darstellen.

e. Liegt keine allgemeine Ausnahme von der IVöB vor?

Neben den spezialgesetzlichen Ausnahmen (vgl. dazu oben Bst. a) sind auch die in der IVöB vorgesehenen Ausnahmen vom Vergaberecht (vgl. Art. 10 IVöB; vgl. dazu unten Ziff. 1.3) sowie die Ausnahmen für die Durchführung von freihändigen Verfahren oberhalb der Schwellenwerte (Art. 21 Abs. 2 IVöB; vgl. dazu unten Ziff. 2) zu prüfen.

Rechtsfolge: Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts

Können alle Prüffragen mit Ja beantwortet werden, gelangt das öffentliche Beschaffungsrecht zur Anwendung. Für die Auswahl der Anbieterin, welcher die öffentliche Aufgabe übertragen oder die Konzession erteilt werden soll, muss somit das massgebende Verfahren nach IVöB durchgeführt werden.

Zu prüfen ist diesfalls für alle Anwendungsfälle von Art. 9 IVöB, ob aufgrund von objektiven und sachlichen Überlegungen allenfalls eine neue spezialgesetzliche Ausnahme zu schaffen ist.

Nähere Ausführungen zu Art. 9 IVöB finden sich im entsprechenden TRIAS-Faktenblatt¹.

Falls eine oder mehrere Fragen mit Nein beantwortet werden können, könnte es sich allenfalls noch um einen "gewöhnlichen" öffentlichen Auftrag nach Art. 8 IVöB handeln.

Hinweis: Können nicht alle Fragen klar bejaht werden, sind die Stabs- und Rechtsdienste bzw. das kommunale Kompetenzzentrum für Beschaffungen zu konsultieren.

¹ Faktenblatt "Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen (Art. 9 BöB/IVöB) – TRIAS Juli 2021 (abrufbar auf: https://www.trias.swiss/fileadmin/redaktion/faktenblaetter/de/Uebertragung_Aufgaben_und_Konzessionen.pdf).

1.3. Liegt eine Ausnahme gemäss Art. 10 IVöB vor?

Falls eine Ausnahme gemäss der Auflistung in Art. 10 IVöB vorliegt, findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung.

Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf folgende Aufträge (**Einzelfallausnahmen**):

- Gewerblicher Verkauf oder Wiederverkauf
- Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Miete oder Pacht)
- Finanzhilfen
- Finanzdienstleistungen
- Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration*, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten
- Verträge des Personalrechts
- Gewisse Rechtsdienstleistungen
- Internationale Zusammenarbeit
- wenn Schutz und Aufrechterhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung es erfordern
- Wenn Gründe des Gesundheits- und Umweltschutzes es erfordern
- Wenn eine Ausschreibung geistiges Eigentum verletzen würde

*Zu beachten ist dabei, dass der Kanton Bern die Ausnahme betreffend **Arbeitsintegrationsleistungen** in Art. 2 Abs. 1 IVöBV wieder aufgehoben hat und demnach Leistungen der Arbeitsintegration im Kanton Bern weiterhin öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Weitere Ausnahmen:

Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zudem auf Vergaben an eine Monopolistin und innerhalb der Staatssphäre (**In-state, In-house und Quasi-In-house**), d.h. Vergaben, welche ohne Marktkontakt erfolgen (Art. 10 Abs. 2 IVöB). Vgl. dazu die nachfolgende Übersicht:

- Beauftragung einer **Monopolistin** (Bst. a): Das Vergaberecht ist nicht anwendbar, wenn von der Sache her gar kein Wettbewerb stattfinden kann, weil aufgrund eines rechtlichen Monopols nur eine einzige Anbieterin in Frage kommt. *Beispiel: Monopol für die Beschaffung von Trinkwasser; Beschaffung von Streusalz.*
- **In-state**-Geschäfte (Bst. b): Ohne Beachtung des Vergaberechts dürfen zudem Beschaffungen bei einer anderen (selbst dem Vergaberecht subjektiv unterstellten) Auftraggeberin erfolgen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die beiden öffentlichen Auftraggeberinnen von derselben oder einer anderen Staatsebene (d.h. Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde) sind. Es gibt jedoch eine **Einschränkung**: Die In-state-Ausnahme greift nicht, wenn die öffentliche Auftraggeberin, welche eine Leistung gegenüber einer anderen öffentlichen Auftraggeberin erbringen soll, diese Leistung gleichzeitig auch im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringt. Das wäre nicht mehr wettbewerbsneutral.

Beispiele: Abfallentsorgung innerhalb von kommunalen Zweckverbänden (also unter Gemeinden), Zusammenarbeitsformen zwischen verschiedenen Universitäten unterschiedlicher Staatsebenen (ETH/EPFL, unterschiedliche kantonale Universitäten). Nicht mehr wettbewerbsneutral und daher kein Fall der In-state-Ausnahme ist es hingegen, wenn die leistungserbringende SBB-Gesellschaft erhebliche Leistungen auch in Konkurrenz mit Privaten erbringt und die Gewinne aus der Erbringung von Leistungen an andere öffentliche Auftraggeberinnen (quer-)subventionieren können.

■ **In-house-Geschäfte** (Bst. c): Das Vergaberecht ist nicht anwendbar, wenn die Leistung durch eine interne Stelle erbracht wird, die derselben Verwaltungseinheit wie die dem Vergaberecht unterstellte Auftraggeberin zugehört. Es liegt in solchen Fällen kein Austauschgeschäft vor und findet kein Marktkontakt statt. *Beispiele: Alle von den Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung gemäss Art. 7 RVOV untereinander erbrachten Leistungen. Leistungen des kantonalen Amts für Informatik zu Gunsten anderer Ämter des fraglichen Kantons.*

■ **Quasi-In-house-Geschäfte** (Bst. d): Schwieriger zu beurteilen sind Konstellationen, in welchen die Anbieterin eine eigenständige Rechtsform besitzt (z.B. selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft wie Anstalt, privatrechtlich organisierter Rechtsträgerin wie AG, GmbH, Verein o.ä.), jedoch unter öffentlichem Einfluss von einer oder mehreren öffentlichen Auftraggeberin bzw. Auftraggeberinnen steht. Das Beschaffungsrecht nimmt solche, dem In-house-Geschäftsnahe stehenden Vorgänge (daher die Bezeichnung "Quasi-In-house") vom Vergaberecht aus, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- **Kontrollerfordernis:** Die Auftraggeberin übt über die Leistungserbringerin eine Kontrolle "wie über eine eigene Dienststelle" aus und es ist keine private Dritte an der Auftraggeberin beteiligt.
- **Tätigkeitserfordernis:** Die Leistungserbringerin muss den Grossteil ihres Umsatzes mit Leistungen für die Auftraggeberin erzielen (gemäss den Botschaften zum BÖB / zur IVöB mindestens 80% Prozent des Gesamtumsatzes).

Beispiele: Leistungsbezug von Bund, Kantonen und Gemeinden bei einer gemeinsam kontrollierten Informatik-AG, sofern das Unternehmen nicht mehr als 20% seines Umsatzes am Markt erzielt, und die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausgeübt wird. Bedag Informatik AG

Zu den so genannten Inhouse-, Quasi-Inhouse und Instate-Geschäften wird weiter auf das diesbezügliche Merkblatt der KBB (Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund) verwiesen².

2. **Achtung: Freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert**

Unterliegt ein Auftrag dem öffentlichen Beschaffungsrecht, sind die massgeblichen Schwellenwerte des Einladungsverfahrens (vgl. dazu den [Anhang zur IVöB](#)) überschritten und ist keine Ausnahme gemäss Ziffer 1 hiavor gegeben, so ist im Weiteren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein freihändiges Verfahren trotz höherem Schwellenwert gegeben sind. Art. 21 Abs. 2 IVöB enthält eine Auflistung von Tatbeständen, bei welchen unabhängig vom Schwellenwert ein freihändiges Verfahren durchgeführt werden kann:

Art. 21 Freihändiges Verfahren

1 Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

2 Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
- c aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;

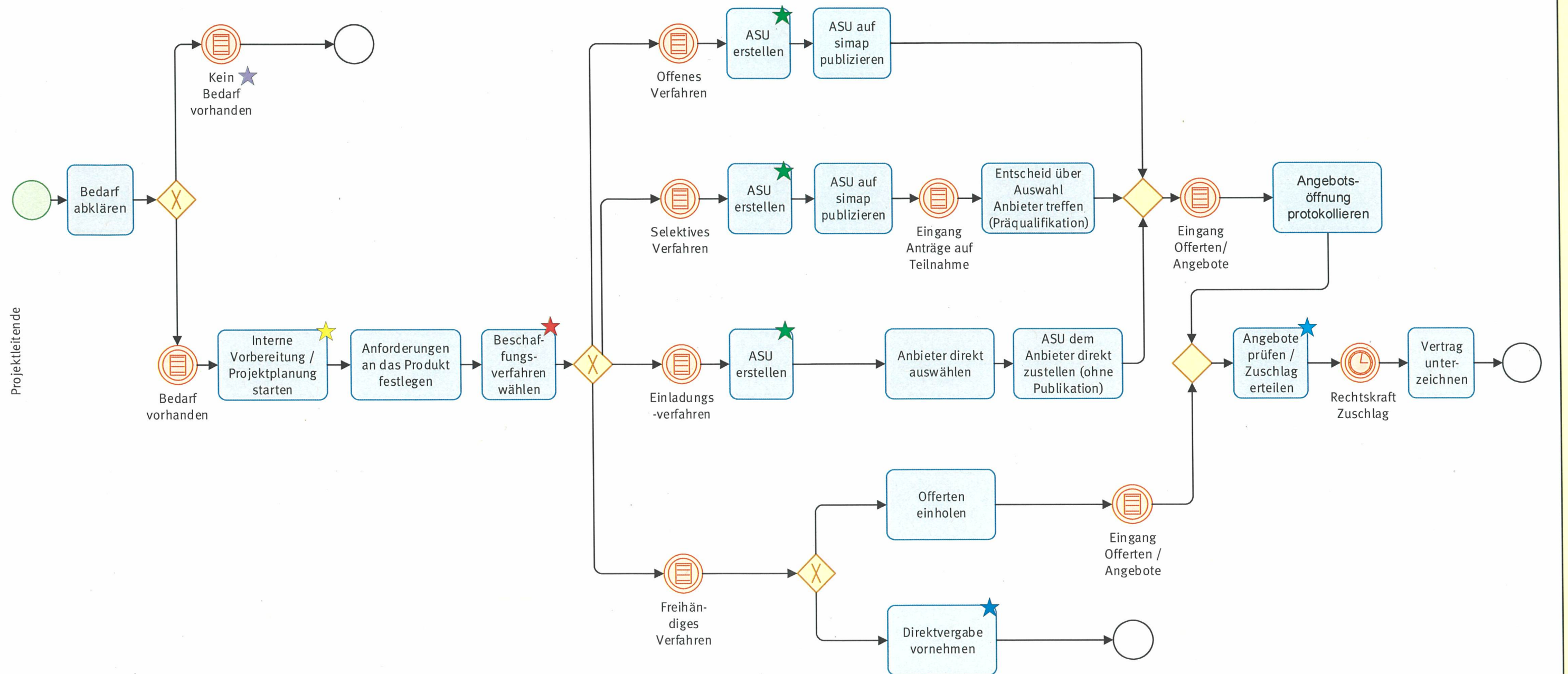
² Merkblatt des KBB (Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund) "Inhouse-, Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäfte"; Stand 10.06.2020 (gültig ab 01.01.2021); abrufbar: https://perimap.admin.ch/goto_perimap_file_32078_download.html

- d aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
 - e ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen;
 - f der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
 - g der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
 - h der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
 - i der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
 - 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 - 3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.
- 3 ...

Der für die Vergabe zuständigen Stelle muss eine schriftliche Begründung für die überschwellige freihändige Vergabe unterbreitet werden (vgl. Art. 21 Abs. 3 IVöB und die Praxisfestlegung Nr. 9 des Kompetenzzentrums Beschaffung).

3. Beilagen

Schematische Übersicht "Prüfung objektiver Geltungsbereich und Ausnahmen öffentliches Beschaffungsrecht", Version vom 11. November 2024



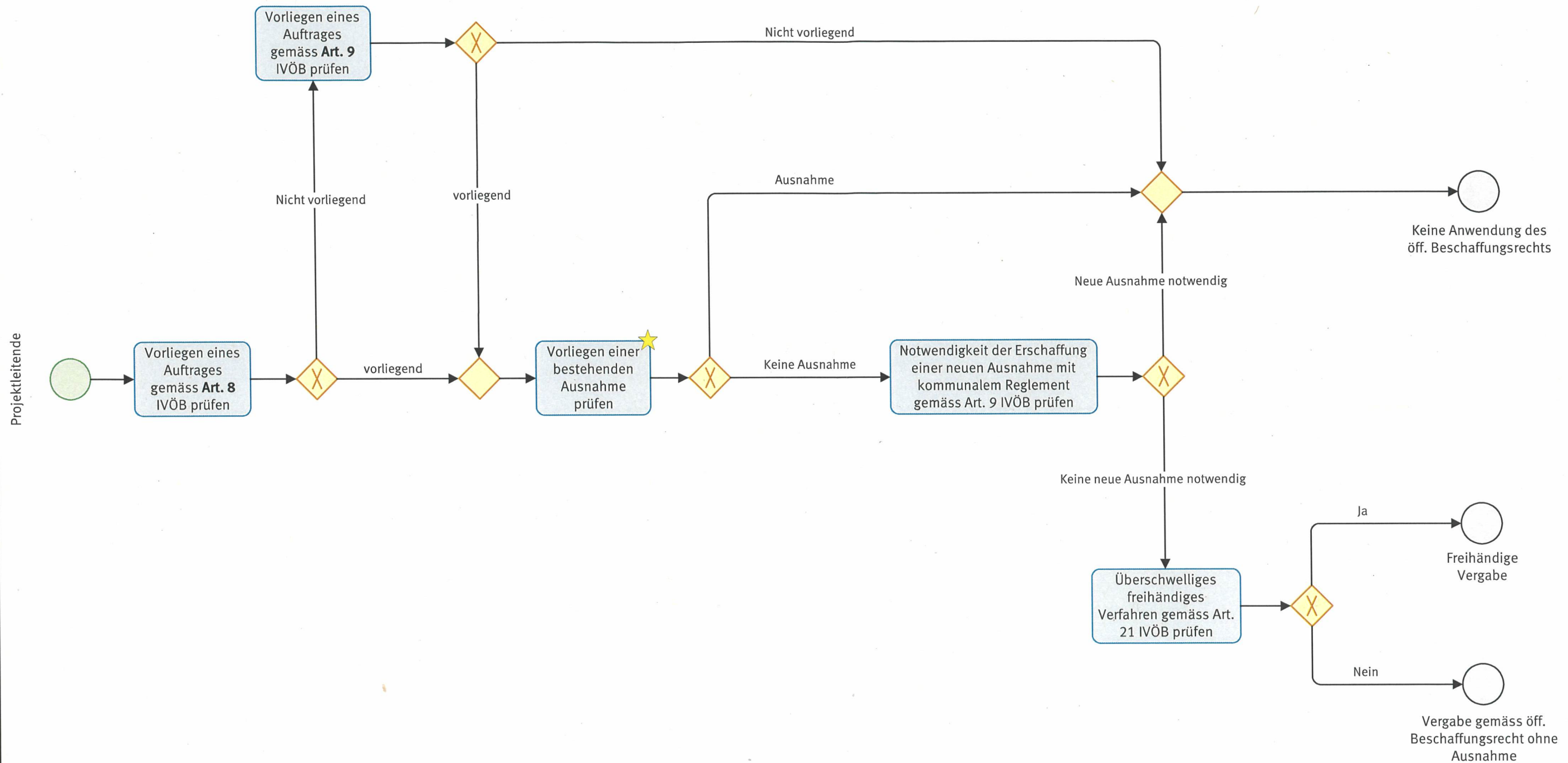
Fussnoten zu einzelnen Prozessschritten:

- ★ Beinhaltet bei grösseren Vorhaben eine Kostenschätzung sowie eine Marktabklärung
- ★ Weil Bedarf z.B. durch vorhandene Produkte, eine Reparatur oder eine interne DL abgedeckt werden kann.
- ★ Auswahl ist abhängig vom Schwellenwert gemäss Anhang 2 IVöB. Für die Prüfung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Beschaffungsrecht: vgl. Anhang 1 der Weisungen Beschaffungswesen
- ★ Gemäss den Vorgaben in Art. 35/36 IVöB
- ★ Nur in Ausnahmefällen vorgesehen (wenn Vorgaben gemäss Ziff. 3 Weisung Beschaffungswesen nicht einhaltbar)
- ★ Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung sichergestellt ist oder ob ggf. ein Kreditbeschluss vorzubereiten ist.

Legende für Abkürzungen:

- ASU = Ausschreibungsunterlagen
- DL = Dienstleistung
- Simap = Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen (www.simap.ch)

Prüfung Obj. Anwendungsbereich und Ausnahmen öffentliches Beschaffungswesen



Fussnoten zu einzelnen Prozessschritten:

★ Spezialgesetz gemäss Art. 9 IVÖB / Art. 10 IVÖB

Legende für Abkürzungen:

Art. = Artikel
IVÖB = Interkantonale Vereinbarung über das
öffentliches Beschaffungswesen
Öff. = öffentlich



Stand: Oktober 2021

Richtlinien für die nachhaltige
Beschaffung in Gemeinden

Beschaffungsstandard 2021

In Zusammenarbeit mit



Lokales Engagement für unser Klima.

Beschaffungsstandard 2021

Der Beschaffungsstandard 2021 ist ein praktisches Hilfsmittel zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung in kleinen und mittleren Gemeinden. Er setzt Massstäbe oder verweist auf bestehende Beschaffungskriterien und Labels in den sechs Bereichen Papierprodukte, IT und Geräte, Innenbeleuchtung, Reinigung, Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen) und Fahrzeuge.

Neuerungen

Verglichen mit der Vorversion Beschaffungsstandard 2018 stützt sich im Beschaffungsstandard 2021 das Kapitel Fahrzeuge auf neue Grundlagen und das Kapitel Konsumgüter wurde erweitert. Die übrigen Beschaffungsanforderungen bleiben unverändert. Der gesamte Beschaffungsstandard 2021 wurde mit aktuellen Links und Grundlagen versehen.

Grundsätze

Nachhaltige Beschaffung: Eine nachhaltige Beschaffung reduziert die Umweltbelastung, schont Ressourcen und verbessert Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz. Kommunale Verwaltungen können damit eine Vorbildfunktion übernehmen und die Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Produkte fördern. Weitere Argumente www.kompass-nachhaltigkeit.ch und [Praxisbeispiele](#).

Bedarfsabklärung: Vor jeder Beschaffung ist grundsätzlich abzuklären, ob die Beschaffung tatsächlich nötig ist oder ob es Alternativen dazu gibt. Mit den angeschafften Verbrauchsprodukten ist sparsam umzugehen.

Entsorgung: Nachdem die Produkte ihren Zweck erfüllt haben, müssen sie ökologisch entsorgt beziehungsweise recycelt werden. So werden Kreisläufe geschlossen und Abfall dient wieder als Rohstoff.

Weitere Beschaffungsbereiche

Der Beschaffungsstandard beschränkt sich auf eine kleine Auswahl von wichtigen Beschaffungsbereichen. Selbstverständlich ist es sinnvoll auch weitere Güter nachhaltig zu beschaffen (z. B. Mobiliar, Büromaterial) oder nachhaltig zu nutzen (Gemeinschafts- statt Arbeitsplatzdrucker, Fahrzeugpool mit Nachbarn). Für die Beschaffung von Planungs-, Bau- und Unterhaltsleistungen wird empfohlen, den «Gebäudestandard 19.1» umzusetzen.

Ablauf

Beschaffungsstandard prüfen: Die Gemeinde prüft, ob der Beschaffungsstandard 2021 ihren Bedürfnissen entspricht.

Änderungsbedarf aufzeigen: Die Gemeinde listet die konkreten Änderungen auf, die nötig wären um den Beschaffungsstandard zu befolgen. Das heisst, sie vergleicht die bisherige Beschaffung (OHNE Beschaffungsstandard) mit dem Soll-Zustand (MIT Beschaffungsstandard). [Textvorlage](#)

GR-Beschluss: Der Gemeinderat erklärt den Beschaffungsstandard 2021 für verbindlich und kommuniziert den Entscheid allen Mitarbeitenden. [Textvorlage](#)

Beschaffungsverantwortliche schulen: Die im Gemeinderatsbeschluss bestimmten Personen werden für ihre Aufgaben geschult und motiviert. Siehe unten, Schulungen.

Umsetzung: Die verantwortlichen Personen beschaffen die nötigen Güter und achten dabei so gut wie möglich auf nachhaltige Kriterien. Sollte dies z. B. aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, sind Abweichungen zulässig.

Erfolgskontrolle und Kommunikation: Die Umsetzung des Beschaffungsstandards wird alljährlich gemeindeintern überprüft. Die Verantwortlichen bestätigen die Einhaltung der Vorschriften oder begründen Ausnahmen. [Vorlage](#)
Idealerweise werden die Resultate intern und extern kommuniziert.

Hilfsmittel

Massnahmenkatalog: Der Beschaffungsstandard hilft Energiestädten bei der Umsetzung folgender Massnahmen des Management-Tools: 5.2.3. Vorbildfunktion im Beschaffungswesen, 4.1. Mobilität in der Verwaltung und 2.1.1. Standards für Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude.

Zusammenschlüsse: Um grössere Beschaffungsvolumen und damit günstigere Preise zu bekommen, schliessen sich Gemeinden intern (mit Schule, Kirche) oder extern (regional mit anderen Gemeinden) zusammen. Auch ein mehrjähriger Vertrag mit Lieferanten kann Preisvorteile bringen.

Wichtige Organisationen: Weiterführende und detaillierte Informationen für die Beschaffung liefern auch:

- PUSCH Praktischer Umweltschutz www.pusch.ch und www.kompass-nachhaltigkeit.ch z. B. Labels und Kurse.
- Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB) www.woeb.swiss
- Fachstelle umweltorientierte öffentliche Beschaffung BAFU www.bafu.admin.ch z. B. mit Leitfäden und Beratung

Beratung und Schulung

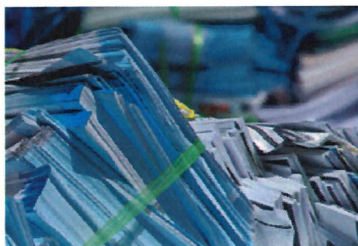
Bei Fragen zum Beschaffungsstandard und für Personalschulungen:

KommunikationsHOTLINE für Energiestädte
Sabine Frommenwiler, 044 915 00 91
hotline.kommunikation@energiestadt.ch

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

1



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.ecopaper.ch
www.blauer-engel.de
www.fsc-schweiz.ch
www.labelinfo.ch
www.woeb.swiss

Papierprodukte

Die Gemeinde hat das Ziel, den Anteil der Recyclingpapiere (Kopier- und Druckpapier, Couverts, Toilettenpapier, Papierhandtücher etc.) am Gesamtverbrauch auf mindestens 80 %¹ zu steigern. Wenn immer möglich sind Recyclingpapiere mit dem Label «Blauer Engel»² oder «FSC-Recycled»² zu verwenden. Weisse Neufaserpapiere tragen mindestens das «FSC 100 %»².

Verglichen mit weissem Neufaserpapier benötigt die Herstellung von Recyclingpapier kein Holz, dreimal weniger Wasser und nur die Hälfte an Energie.

Der «Blaue Engel» steht für ein Recyclingpapier, das höchste Umweltanforderungen und die wichtigsten technischen Normen für den Einsatz in Bürogeräten erfüllt. FSC ist das Qualitätslabel für nachhaltige Waldwirtschaft. Wenn Neufaserpapiere das FSC-100 % tragen, ist gewährleistet, dass das dafür benötigte Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammt.

Detailinformationen und [Praxisbeispiele «Papier»](#) sowie [Faktenblatt «Papier»](#) siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

[Liste VOC-arme Druckereien](#)
[Viscom-Nachhaltigkeitsliste](#)

¹ evtl. höhere Zahl einfügen

² oder das Produkt erfüllt gleichwertige Anforderungen

2



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.topten.ch
www.blauer-engel.de
www.labelinfo.ch
www.energie-schweiz.ch
www.woeb.swiss

IT und Geräte

Neu beschaffte Büro- und Haushaltgeräte sind auf www.topten.ch aufgeführt oder erfüllen gleichwertige Anforderungen. Bezüglich Ökologie und Gesundheit / Soziales sind bei Bürogeräten die Label «Blauer Engel», «EU-Ecolabel», «energystar» und / oder «TCO» anzustreben.

Das Internetportal «topten.ch» und das Label «energystar» bewerten Elektrogeräte nach ihrem Stromverbrauch, während der «Blaue Engel» auch auf Gesundheits- und Arbeitsschutz achtet. Das «TCOLabel» bezieht sich ebenfalls auf ökologische und soziale Kriterien. Das «EU-Ecolabel» fokussiert auf den Umweltaspekt entlang der gesamten Lieferkette.

Für Detailinformationen und [Praxisbeispiele «IT und Geräte»](#) sowie [Faktenblatt «IT und Geräte»](#) siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

Beschaffungsratgeber, Auswahlkriterien und eine Liste von energieeffizienten Produkten für [Arbeitsplatzdrucker](#), [Grossdrucker](#) und [Bildschirme](#)

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

3



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.topten.ch
www.toplicht.ch
www.energie-schweiz.ch

Innenbeleuchtung

Bei Neuanschaffungen von Leuchtmitteln in Gebäuden werden wenn immer möglich LED-Lampen mit der besten verfügbaren Energieetikette gewählt. Neu angeschaffte Büroleuchten entsprechen dem MINERGIE-Standard für Beleuchtung oder erfüllen gleichwertige Anforderungen.

Als Hilfsmittel für die Beschaffung von LED-Lampen dient das Online-Portal www.topten.ch. Beschaffungsgrundlage für Büroleuchten nach MINERGIE-Standard ist das Portal www.toplicht.ch.

Für Detailinformationen und **Praxisbeispiele «Innenbeleuchtung»** und **Faktenblatt «Innenbeleuchtung»** siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

4



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.labelinfo.ch

Reinigung

Es werden bevorzugt Reinigungsmittel verwendet, die ökologische Labels tragen wie Blauer Engel, EU-Ecolabel, Oekoplan, Ecocert, Österreichisches Umweltlabel oder (mit ökologischen und sozialen Kriterien) Cradle to Cradle. Es können auch Produkte und Hersteller gewählt werden gemäss den Empfehlungen der Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung Schweiz IGÖB.

IGÖB-Empfehlungsliste der Reinigungsmittel und Hersteller sowie weitere Detailinformationen und **Praxisbeispiele «Reinigung»** sowie **Faktenblatt «Reinigung»** siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

5



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.labelinfo.ch
www.nachhaltige-events-eth.ch
www.woeb.swiss

Konsumgüter (Ernährung, Textilien, Pflanzen)

Beim Einkauf von Lebensmitteln, Textilien, Blumen und anderen Konsumgütern oder Dienstleistungen achtet die Gemeinde auf ökologische und soziale Kriterien und Labels.

Beispiele:

Leitungswasser: Statt von weit her transportiertes und verpacktes Mineralwasser trinken Mitarbeitende und Gäste Leitungswasser, welches bis zu 1000-mal umweltfreundlicher ist. Allenfalls lohnt sich die Anschaffung eines Sprudelgerätes für die Herstellung von Wasser mit Kohlensäure.

Verpflegung: Wird bei Anlässen der Gemeinde eine Verpflegung angeboten (Apéros, Nachtessen, Kaffeepause etc.), sind die Produkte wenn immer möglich saisonal, lokal, biologisch und bevorzugt vegetarisch. Beim lokalen Anbieter (Cateringfirma, Bäckerei, Weinhandlung, Restaurant) sind entsprechende Produkte zu bestellen. Beispielsweise: lokaler Wein, einheimischer Käse, saisonale Früchte und Gemüse, Fairtrade-Schokolade etc. >> [mehr dazu](#)

Fortsetzung auf Seite 5

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

5



www.kompass-nachhaltigkeit.ch
www.labelinfo.ch
www.nachhaltige-events-eth.ch
www.woeb.swiss

Fortsetzung von Seite 4

Verpflegungsdienstleistungen: Gemeinden mit Gastrobetrieben für Gruppenverpflegung (Schulen, Kitas, Spitäler, Heime) setzen sich dafür ein, dass diese Grossküchen eine möglichst biologisch und regional produzierte, saisonale, leicht fleischreduzierte Verpflegung anbieten oder mindestens den entsprechenden Anteil spürbar steigern. Weiter motiviert die Gemeinde diese Betriebe Foodwaste zu reduzieren und den mit der Logistik verbundenen und betriebsinternen Energieverbrauch zu minimieren.

Für ausführlichere Informationen:

[Merkblatt Lebensmittel](#)

[Merkblatt Verpflegungsdienstleistungen](#)

[Gemeinschaftsgastronomie](#)

[Qualitätsstandards für gesundheitsfördernde Gemeinschaftsgastronomie](#)

[Details zu tierischen Produkten, Getränken, Foodwaste, Caterer etc.](#)

Veranstaltungen: Bei Grossanlässen auf Gemeindegebiet (Chilbi, Herbstfest, Gewerbeschau, Sport- und Kulturveranstaltungen etc.) weist die Gemeinde die Veranstalter auf Nachhaltigkeitsaspekte hin: Strom und Wärme aus erneuerbarer Energie (z.B. Solarstrom, mobile Pelletsheizung für temporäre Hallen), CO₂-Kompensation, saisonale und regionale Lebensmittel an Verpflegungsständen, Abfall und Geschirrkonzept, Mobilität etc.

Für ausführlichere Informationen:

[Website Saubere Veranstaltung](#)

[Website Nachhaltige Veranstaltung](#)

[Flyer Umweltfreundliche Veranstaltung](#)

[Website Mobile Pelletsheizungen](#)

Geschenke: Gibt die Gemeinde Geschenke oder Give-Aways ab, sind diese nachhaltig, sehr nützlich, saisonal und lokal. Sie verbrauchen wenig Ressourcen, verursachen wenig Abfall, enthalten möglichst wenig Plastik und keinen Sondermüll (Batterien). Idealerweise stammen sie von lokalen Geschäften und enthalten einen Aufkleber der Gemeinde.

[Details zu Give-Aways](#)

Alltagsprodukte: Beim Kauf von Produkten für den Alltag in Schulen und Kitas (Spielzeug, Textilien, Büromaterial) werden ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Details dazu liefert der [Beschaffungsleitfaden von Pusch «Ökologisch Material einkaufen – für Schulen und Kitas»](#) sowie das [Merkblatt «Verpflegungsdienstleistungen»](#).

Textilien: Arbeitskleider von Gemeindeangestellten (Werkhof, Pflegeheim, etc.) sowie Bett- und Frottierwäsche werden in Fairtrade- und Biobaumwolle-Qualität eingekauft. Mehr dazu und entsprechende Labels im [Merkblatt «Textilien»](#) und beim [BAFU](#).

Künftig kann für die klimaoptimierte Beschaffung der «Nachhaltigkeitsrechner Textilien» beigezogen werden. Er ist bis Ende 2021 noch in Testphase beim Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich.

Blumen: Blumenschmuck besteht hauptsächlich aus saisonalen, einheimischen oder fair gehandelten Blumen (z.B. Fairtrade Max Havelaar). Besonders im Winterhalbjahr sind lang haltende Pflanzen und Gestecke gegenüber schnell welkenden Blumen zu bevorzugen.

Grün- und Freiflächen: Bei Rabatten und anderen öffentlichen Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen und eine ökologische Bewirtschaftung anzustreben. Für die Planung und Bewirtschaftung von Grün- und Freiflächen sowie für naturnahe, an das künftige Klima angepasste Räume dienen die [«Planungshilfe Grün- und Freiflächen»](#) sowie die [Grünraum-Merkblätter](#).

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

6



Fahrzeuge

Als Grundlage für die Beschaffung von Personenwagen und leichten Nutzfahrzeugen dient das Merkblatt «Fahrzeuge» aus dem Kompass Nachhaltigkeit, insbesondere Kapitel 5 und 6.

Für Detailinformationen und [Praxisbeispiele «Fahrzeuge»](#) und [Merkblatt «Fahrzeuge»](#) siehe Kompass-Nachhaltigkeit.

Weiterführende Links

www.autoumweltliste.ch und www.topten.ch

Der Verkehrs-Club der Schweiz VCS beurteilt jedes Jahr Neuwagen nach ökologischen Gesichtspunkten und stellt sie in der Autoumweltlisten für Personenwagen und Lieferwagen zusammen.

www.verbrauchskatalog.ch

Mit den Verbrauchswerten von über 23'000 Modellen lässt sich die Energieeffizienz der unterschiedlichen Fahrzeugtypen schnell und unkompliziert vergleichen.

www.co2tieferlegen.ch

Hier finden Sie Personenwagen mit einem maximalen CO₂-Ausstoss von 115 g / km und Energieeffizienzkategorie A oder B.

www.bfe.admin.ch/energieetikette

Die Energieetikette informiert über den Treibstoffverbrauch, den CO₂-Ausstoss und die Energieeffizienz. Damit unterstützt sie die angestrebte Absenkung des durchschnittlichen Treibstoffverbrauchs neuer Personenwagen.

www.energie-schweiz.ch

Das Bundesamt für Energie offeriert im [Bereich Mobilität](#) viele Kampagnen und Tools, beispielsweise die Publikation [«Elektromobilität für Gemeinden – Handlungsleitfaden mit Praxisbeispielen»](#).

Fortsetzung auf Seite 7

Beschaffungsstandard 2021

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung in Gemeinden

6



Fortsetzung von Seite 6

Details und Hintergründe

www.e-mobile.ch

Die Fachgesellschaft e-mobile vom Verband Electrosuisse bietet Gemeinden verschiedene Publikationen und persönliche Beratung für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur.

www.swiss-emobility.ch

Der Elektromobilitätsverband der Schweiz unterstützt die Schaffung der politischen und institutionellen Grundlagen für die Entwicklung der Elektromobilität in der Schweiz. Er bietet diverse Programme, z.B. das neutrale Beratungsangebot Charge4Work (Unterstützung bei der Beschaffung von Ladeinfrastruktur).

Faktenblatt «Umweltauswirkungen von Personenwagen heute und morgen»

Auf der Basis von Ökobilanzen zeigt dieses Faktenblatt die verschiedenen Umweltbelastungen von heutigen und zukünftigen Personenwagen.

SIA-Merkblatt

Das SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» gibt Richtangaben zum Umfang der Ausrüstung von Neubauten und bestehenden Bauten.

www.ecodrive.ch

Das ABC für EcoDriver enthält 12 einfache Tipps, mit denen Sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher und entspannter Auto fahren.

www.carculator.psi.ch

Der Carculator ermöglicht eine umfassende Lebenszyklusanalyse für Personenwagen: eine wirtschaftliche und umweltbezogene Evaluation verschiedener Typen von Personenwagen für mehrere Fahrzyklen und Energieversorgungszenarien.

www.bafu.admin.ch > Stichwörter A – Z > Beschaffung > Empfehlungen

Weisungen über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen.

www.mobitool.ch

Die Seite informiert umfassend über die Emissions- und Umweltwerte von über 150 Verkehrsmitteln, während der Vergleichsrechner ausgewählte Verkehrsmittel gegenüberstellt.

www.woeb.swiss

Die Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung (WöB).

Ausserdem: Die Fahrzeugauslastung sollte regelmässig überprüft und optimiert werden. Bei grossen Spezialfahrzeugen ist eine gemeinsame Nutzung mit Nachbargemeinden anzustreben.